



Anlagenvorschriften

Schloss Neuschwanstein ist ein Denkmal von besonderer historischer Bedeutung. Die gesamte Anlage steht daher unter Denkmalschutz und dient der stillen Erholung des Einzelnen. Es wird deshalb gebeten, die Anlage zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden. Auf die hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist daher besondere Rücksicht zu nehmen.

Nicht gestattet ist:

1. Die Wege auf der Anlage und die vorgezeichneten Laufwege im Schlossführungsbetrieb zu verlassen;
2. Hunde frei laufen zu lassen (Hunde sind an der kurzen Leine zu halten und Hundekot ist in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen) sowie Hunde und andere Tiere ins Schlossgebäude einzubringen;
3. Die Fußwege auf der gesamten Anlage mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen (Segways, E-Scootern o.Ä.) zu befahren;
4. Die Verwendung von Tonübertragungs-, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, sowie Lärmbelästigung jeglicher Art;
5. Ballspiele oder anderen Sport zu betreiben, sofern andere dadurch gefährdet oder belästigt werden;
6. Anlagen, Bauwerke, Pflanzungen oder irgendwelche Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihren Standorten zu entfernen;
7. Offene Feuerstellen zu errichten, zu grillen oder zu rauchen oder andere Brandgefahren zu erzeugen;
8. Zu lagern, zu zelten, zu nächtigen, sowie Freizeit- und Campingmobiliar aufzustellen;
9. Das Hinterlassen von Unrat im gesamten Bereich der Liegenschaft;
10. Der Alkoholgenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
11. Ohne Erlaubnis gewerbsmäßigen Handel, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Werbung jeglicher Art zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln, sowie Druckschriften (Plakate, Schilder, Aufkleber, etc.) zu verbreiten oder anzubringen;
12. Ohne Erlaubnis für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen;
13. Fluggeräte, wie beispielsweise Drohnen, zu starten, zu landen, oder ohne Erlaubnis über der Liegenschaft umher zu fliegen;
14. Das Mitführen und Einbringen von potentiell gefährlichen Gegenständen (wie z. B. Waffen, explosives oder brennbares Material, Messer, Werkzeuge, Scheren, Pfeffersprays und Glasflaschen etc.);
15. Das Mitführen von sperrigen Gegenstände (wie Kinderwägen und Kraxen) oder Gepäckstücken ins Schlossgebäude.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr; für Unfälle jeglicher Art wird nicht gehaftet.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals und des örtlich zuständigen Sicherheitsdiensts ist auf der gesamten Anlage und insbesondere auch im Schlossgebäude unbedingt Folge zu leisten. Die Einhaltung der Anlagenvorschriften erfolgt auch mittels Kontrollen; auch das Recht auf Taschenkontrollen bleibt vorbehalten. Wer eine Kontrolle verweigert, verliert sein Recht auf den Zutritt ins Schlossgebäude und wird von der Liegenschaft verwiesen.

München, 03.03.2026

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Schlossverwaltung Neuschwanstein
Neuschwansteinstr. 20
87645 Schwangau**